



Inhaltsverzeichnis Seite

8. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena	366
Beschlüsse des Stadtrates	368
Jahresabschluss 2003 der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte-Förderung-Wohnen gGmbH	368
Änderung der Beförderungstarife der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH	369
Öffentliche Bekanntmachungen	370
Ausschusssitzungen	370
Öffentliche Ausschreibungen	371
Platanenhaus Jena, Unterlauengasse 9, 07743 Jena - Umbau, Modernisierung und Restaurierung zur Nutzung als Sanierungsbüro	371
Verschiedenes	371
Verbrennung von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2004	371
Lehrgang zur Fischereiprüfung	372

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 24. September 2004 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 01. Oktober 2004)

8. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 01.09.2004 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena vom 08.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/99 vom 16.09.1999, S. 298), zuletzt geändert am 11.06.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25/03 vom 26.06.2003, S. 222) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Der öffentliche Teil beginnt spätestens 15 Minuten nach der bekannt gemachten Uhrzeit.
2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - (4) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese für den nicht öffentlichen Teil durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung für den aufzunehmenden Beschlusspunkt zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind. Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil kann bei Dringlichkeit der Sache erweitert werden, wenn der Stadtrat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
3. § 8 Abs. 2 erhält folgenden Text:
 - (2) Der Oberbürgermeister, ein Beigeordneter oder der Einreicher erläutern die Vorlagen in der Stadtratssitzung. Im Ausnahmefall kann mit Zustimmung des Stadtrats ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung zur Erläuterung herangezogen werden. Anschließend erfolgt die Aussprache zu den Beschluss- bzw. Berichtsvorlagen. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.
4. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von den nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Antragsberechtigten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Haushaltsrelevante Änderungsanträge sind dem Haushalts- und Finanzausschuss zu überweisen.
5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Am Beginn jeder ordentlichen Sitzung des Stadtrates findet nach Bedarf eine Bürgerfragestunde statt. Diese soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
6. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Text:
 - (2) Bürger können Fragen, die sie zu den Sitzungen des Stadtrates beantwortet haben möchten, bis 14 Tage vor der Sitzung (Eingang im Büro des Oberbürgermeisters) schriftlich einreichen und mit der gleichen Frist mündlich im Büro des Stadtrates vortragen. Jeder Bürger kann in einer Stadtratssitzung nicht mehr als eine Frage stellen.
7. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende des Stadtrates hat vor der Abstimmung über den Schluss der Rednerliste die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind. Vor der Abstimmung über den Schluss der Aussprache hat sich der Vorsitzende des Stadtrates davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes fraktionslose Mitglied des Stadtrates die Gelegenheit hatte, die Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende des Stadtrates hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
8. § 22 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, falls erforderlich, durch Auszählen.
9. § 27 Abs. 1 erhält folgenden Text:
 - (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) Hauptausschuss und Ausschuss für Recht und Petition (Hauptausschuss)
 - b) Ausschuss für Haushalt und Finanzen (Haushalts- und Finanzausschuss)
 - c) Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Umweltschutz und Verkehrsförderung (Stadtentwicklungsausschuss)
 - d) Ausschuss für Kultur, Bildung und Wissenschaft (Kulturausschuss)
 - e) Ausschuss für Soziales, Freizeit, Sport, Familie und Gesundheit (Sozialausschuss)
 - f) Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit
 - g) Jugendhilfeausschuss
 - h) Ausschuss für Gleichstellungsfragen (Gleichstellungsausschuss)

10. § 31 erhält folgende Fassung:

**§ 31
Haushalts- und Finanzausschuss**

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss berät für die Haushaltplanung über die von der Verwaltung erarbeiteten Mittelvorgaben pro Dezernat sowie über Budgetvorgaben für die nach § 16 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung budgetierten Bereiche pro Jahr. Er gibt dem Stadtrat hierzu eine Beschlussempfehlung.

(2) Sobald ein von der Verwaltung vorbereiteter Haushaltsentwurf vorliegt, berät der Haushalts- und Finanzausschuss darüber und gibt dem Stadtrat eine Beschlussempfehlung. Gleiches gilt für Nachtragssatzungen.

(3) Der Haushalts- und Finanzausschuss berät die Finanzplanung gemäß § 62 Thüringer Kommunalordnung unter besonderer Berücksichtigung der vom Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Auflagen zur Haushaltskonsolidierung und gibt eine Beschlussempfehlung an den Stadtrat.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss beschließt, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist, im Einzelfall

- a) über Stundungen, Erlässe, Niederschlagungen für Steuern, öffentliche Abgaben und sonstige Forderungen sowie im Bußgeldverfahren von über 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 200.000,00 €,
- b) über über- und außerplanmäßige Ausgaben von über 25.000,00 € bis zu 200.000,00 € im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt; auf Verlangen des Haushalts- und Finanzausschusses hat eine Vorprüfung durch den zuständigen Fachausschuss zu erfolgen,
- c) über die Zustimmung zu Vergleichen von über 50.000,00 € bis zu 200.000,00 € des Nachgebens,
- d) im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von über 50.000,00 € bis 200.000,00 €, soweit nicht der Stadtentwicklungsausschuss zuständig ist oder es sich nicht um die Angelegenheit eines Eigenbetriebes handelt,
- e) über den Ankauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 200.000,00 €,
- f) über den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 25.000,00 € und/oder mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren, soweit es sich nicht um die Angelegenheit eines Eigenbetriebes handelt,
- g) über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch bis zu einem Kaufpreis von 250.000,00 €,
- h) über den Verkauf und den Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn das Grundstücksgeschäft keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach den Regelungen der Thüringer Verordnung über die Geneh-

migungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinde und Landkreise in der jeweils geltenden Fassung bedarf und von den vom Haushalts- und Finanzausschuss bestätigten Wertgrenzen des Gutachterausschusses abgewichen wird.

(5) Der Oberbürgermeister ist zuständig für den Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände und den Mietkauf von beweglichen Gegenständen bis zu einem Gesamtvolumen von 50.000,00 €.

11. § 32 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt:

- a) über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Haushaltssatzung,
- b) über Anträge auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB,
- c) über Blockkonzepte zur Präzisierung von städtebaulichen Rahmenplänen in Sanierungsgebieten,
- d) im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Bauleistungen in Höhe von über 50.000,00 € bis 500.000,00 €, soweit es sich nicht um die Angelegenheit eines Eigenbetriebes handelt,
- e) über die Einziehung und Widmung von öffentlichen Wegen,
- f) über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung,
- g) über die Abschnittsbildung und Kostenspaltung bei der erstmaligen Herstellung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung von Verkehrsanlagen,
- h) im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Planungsleistungen in Höhe von über 25.000,00 € bei Leistungen bei Gebäuden, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten, städtebaulichen Leistungen, landschaftsplanerischen Leistungen, Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, verkehrsplanerischen Leistungen, Leistungen bei der Tragwerksplanung und Leistungen bei der technischen Ausführung, soweit es sich nicht um die Angelegenheit eines Eigenbetriebes handelt,
- i) im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Planungsleistungen in Höhe von über 10.000,00 € bei Gutachten und Wertermittlung, Leistungen für die thermische Bauphysik, Leistungen für Schallschutz und Raumakustik, Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, vermessungstechnische Lieferungen und Leistungen SIGEKO über die Bestätigung von Planungen von Verkehrsanlagen (Varianten, Vorentwurf, Entwurfsplanung, Ausführungsplanung), soweit es sich nicht um die Angelegenheit eines Eigenbetriebes handelt,
- j) über die Bestätigung von Verkehrsplanungen für alle Verkehrsarten,
- k) über Ankündigungsbeschlüsse beitragspflichtiger Erschließungsanlagen.

12. Die §§ 35 bis 37 erhalten folgenden Text:

§ 35

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

(1) Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit berät und beschließt über Belange, die im Zusammenhang mit der Einführung des kommunalen Optionsmodells (Hartz IV) stehen.

(2) Er berät und empfiehlt Maßnahmen der Wirtschaftsförderung.

§ 35 a

Gleichstellungsausschuss

Der Gleichstellungsausschuss beschließt im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Gleichstellung. Er berät den Stadtrat in allen Fragen der Gleichstellung.

§ 36

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein vorberatender Ausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung Stellung, bevor dieser dem Stadtrat zugeleitet wird. Er bereitet den Entlastungsbeschluss vor und bringt diesen in den Stadtrat ein.

(3) Alle Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes werden im Rechnungsprüfungsausschuss beraten. Zu den Prüfungsfeststellungen kann der Rechnungsprüfungsausschuss Empfehlungen, Anfragen, Berichts- und Beschlussvorlagen für den Stadtrat erstellen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat besondere Prüfaufträge zur Beschlussfassung.

§ 37

Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind vorberatend für alle Angelegenheiten zuständig, die ihrer Bezeichnung entsprechen. Sie sind ferner für alle Angelegenheiten zuständig, die ihnen der Stadtrat zuweist.

(2) Mindestens einmal im Jahr befasst sich jeder Ausschuss mit den für seinen Aufgabenbereich relevanten Ausführungen im Rechnungsprüfungsbericht.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

1. Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Geschäftsordnung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:

Jena, 23.09.2004

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2003 der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte-Förderung-Wohnen gGmbH

beschl. am 01.09.2004, Beschl.-Nr. 04/09/02/0020

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte-Förderung-Wohnen gGmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 562.534,05 € wird in Höhe von 492.388,41 € in die Rücklagen gemäß § 58 Nr. 6 AO und in Höhe von 70.145,64 € in die Rücklagen gemäß § 58 Nr. 7a AO eingestellt.
3. Die verbleibenden Rücklagen gemäß § 58 Nr. 6 AO in Höhe von 1.654.415,95 € sollen zeitnah verwendet werden für Lohnsicherungsrücklage 174.994,13 €, für Rücklage Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen 567.969,20 €, für Eigenmittelbereitstellung Neubau Wohnstätte Kahla 204.516,75 €, für Erweiterung Platzkapazitäten Förderbereich 222.793,39 € und für den Ankauf eines Gebäudes für Wohngruppenlösung "Betreutes Wohnen" 185.000,00 €.
4. Der Geschäftsführerin wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.
5. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

Begründung:

Im Geschäftsjahr 2003 waren der Kreisverein der Lebenshilfe Jena e.V. zu 51 % und die Stadt Jena zu 49 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt.

Der Jahresabschluss wurde durch die "Hausmann Welz Seeger & Partner GmbH", Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit dem in der Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 02.06.2004 der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Jahresabschluss 2003 festzustellen.

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2003 mit einem Überschuss in Höhe von 562.534,05 € ab. Der Überschuss im Vorjahr betrug 672.779,28 €.

Der Ergebnisrückgang im Vergleich zu 2002 ist trotz des Anstieges der Umsatzerlöse und der sonstigen betrieblichen Erträge begründet in gestiegenen Material- und Personalkosten sowie insbesondere durch gestiegene sonstige betriebliche Aufwendungen. Der Anstieg der Erträge und der sonstigen Aufwendungen korrespondiert dahingehend, dass Investitionszuschüsse ertragsmäßig erfasst wurden und gleichzeitig in gleicher Höhe als Aufwand zur Umbuchung in die Bilanz (Verbindlichkeiten gegenüber Fördermittelgebern) erfasst wurden.

Somit resultiert die leichte Ergebnisverschlechterung hauptsächlich aus dem gestiegenen Aufwand. Das Finanzergebnis verringerte sich. Die Zinserträge sanken stärker als die Zinsaufwendungen. Die Auslastung der Wohnstätten der Gesellschaft wird insgesamt positiv eingeschätzt. Entsprechend ihres gemeinnützigen Zweckes darf die Gesellschaft keine Ausschüttungen an die Gesellschafter vornehmen. Das Betätigungsfeld der Gesellschaft erweiterte sich im Vergleich zum Vorjahr nicht. Der Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit war wie in den Vorjahren positiv. Die Gesellschaft konnte weitere Mittel aufbauen.

Der Jahresüberschuss soll in voller Höhe in die Rücklagen eingestellt werden.

Die verbleibenden Rücklagen setzen sich zusammen aus bestehenden Rücklagen aus Vorjahren abzüglich Entnahmen, zuzüglich Zuführungen aus dem Jahresüberschuss 2003. Die Bilanzsumme stieg im Berichtsjahr auf ca. 14,2 Mio. € von 12,3 Mio. € im Vorjahr an.

Begründet ist dies auf der *Aktivseite* durch gestiegenes Umlaufvermögen (Guthaben, Forderungen gegenüber Fördermittelgebern). Auf der *Passivseite* stiegen das Eigenkapital (Jahresüberschuss) und die Verbindlichkeiten.

Das Anlagevermögen ist unter Einbeziehung des gebildeten Sonderpostens durch Eigenkapital gedeckt.

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 367 Arbeitnehmer beschäftigt. Davon sind 101 festangestellte Arbeitnehmer, 12 Hilfskräfte (FSJ, ZIVIS, AZUBIS) und 254 behinderte Menschen in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Gesellschaft weist im Prüfergebnis ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus. Die Liquidität hat sich zum Bilanzstichtag auf 3.130 T€ erhöht (Vorjahr: 2.536 T€).

Bestandsgefährdende Tatsachen wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wird als plausibel und folgerichtig eingeschätzt.

Prüfungsschwerpunkte waren insbesondere die Darstellung und Entwicklung des Anlagevermögens einschließlich Sonderposten für Investitionszuschüsse sowie die Würdigung der Umsatzerlöse und der sonstigen betrieblichen Erträge unter umsatz- und ertragssteuerlichen Belangen.

Seit dem Vorjahr hat die Gesellschaft ein Risikomanagement eingeführt.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführerin die Entlastung für das Geschäftsjahr 2003 zu verweigern.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2003, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses können in der Zeit vom **04.10. bis 15.10.2004** jeweils Montag bis Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr bei der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, Am Flutgraben 14, 07743 Jena, im Sekretariat der Geschäftsführung eingesehen werden.

Änderung der Beförderungstarife der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH

- beschl. am 12.05.2004; Beschl.-Nr. 04/05/59/1411

Ab dem 01.08.2004 tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes eine Änderung der Beförderungstarife in Kraft. Neu in das Fahrzeugsortiment werden aufgenommen:

Wochenkarte

normal	ermäßigt
13,20 €	9,90 €

Begründung

In seiner Sitzung am 19.02.2003 hatte der Stadtrat beschlossen, die Änderung der Beförderungstarife in zwei Stufen mit jeweils moderaten Preisanhebungen vorzunehmen. Die erste Stufe wurde am 01. April 2003 vollzogen, die zweite Stufe soll am 01. Januar 2005 bzw. im Zusammenhang mit der Einführung des Verbundtarifs Mittelthüringen umgesetzt werden. Als Grundpreis, d.h. als Preis des Einzelfahrscheins zum Normaltarif, waren 1,30 € in der ersten Stufe bzw. sind 1,40 € in der zweiten Stufe vorgesehen.

Inzwischen sind folgende Entwicklungen absehbar bzw. eingetreten:

- Das Landesverwaltungsamt hat die Auflage erteilt, mit Beginn des Schuljahres 2004/05 am 19. August eine genehmigungsfähige Lösung für die Abrechnung von ermäßigten Zeitfahrtausweisen im Ausbildungsverkehr vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch 10 Monatskarten plus 2 Wochenkarten je Abo-Monatskarten-Vertrag zum ermäßigten Tarif abgerechnet werden (bisher 11 Monatskarten). Um den Verlust von Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr zu vermeiden, ist die Aufnahme von Wochenkarten in unser Tarifsortiment erforderlich.
- Entsprechend Zuwendungsbescheid vom Februar dieses Jahres werden die Betriebskostenzuschüsse des Landes für das Jahr 2004 um 18 % gegenüber dem Vorjahr gekürzt. Unter Berücksichtigung der signalisierten, allerdings noch nicht vollzogenen Änderung der Sollkostenverordnung für Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr ergibt sich eine Kürzung um 3 % gegenüber dem Vorjahr bei der Summe beider Einnahme-Positionen.
- Auch der Verbundtarif Mittelthüringen wird das Tarifelement Wochenkarte normal/ermäßigt enthalten.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wird eine Änderung des Beschlusses zu den Beförderungstarifen vom 19.02.2003 vorgeschlagen. Die Änderung besteht darin, dass zum 01. August 2004 als auch weiterführend in der zweiten Stufe zur Änderung der Beförderungstarife ab 01. Januar 2005 Wochenkarten normal / ermäßigt in das Tarifsoriment der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH aufgenommen werden sollen.

Der Aufsichtsrat der Technischen Werke und der Beirat der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft haben in ihren Sitzungen im März 2004 die vorgeschlagenen Änderungen empfohlen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Rahmenplanung für den denkmalgeschützten Volkspark Oberaue

Hiermit wird die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Rahmenplanung für den denkmalgeschützten Volkspark Oberaue bekannt gegeben.

Der Volkspark Oberaue ist landschaftlicher Bestandteil der Saaleaue und umfasst die Bereiche Oberaue, Paradies und Rasenmühleninsel. Er ist in Gestaltung und Funktion (mit seinem Wegesystem, den vielfältigen Wiesen- und Bepflanzungsflächen und der Integration gartenkünstlerischer Anlagen einschließlich bauzeitlichen Ausstattungselementen) ein herausragendes und wertvolles Kulturdenkmal mit Seltenheitswert. Wichtig dabei ist das Zusammenspiel von gartenkünstlerisch gestalteten Räumen mit der umgebenden Landschaft.

Er ist gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 6 ThDSchG als Kulturdenkmal ausgewiesen und wurde in das Denkmaltbuch des Freistaates Thüringen eingetragen.

Die Freiraumanlagen und auch die baulichen Anlagen befinden sich zu großen Teilen in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand.

Dem Erhalt und der Wiederherstellung dieser Anlagen kommt eine außerordentlich große Bedeutung zu. Neben den denkmalpflegerischen Aspekten ergibt sich die Notwendigkeit, durch zielgerichtete Veränderungen eine zeitgemäße Aufenthaltsqualität in enger Beziehung zu einem hochwertigen Freiraum, als Weiterentwicklung der bauzeitlichen Raumbildung, zu realisieren und die Infrastruktur des Parkes im städtischen Kontext aufzuwerten.

Als Grundlage der weiteren fachlichen Entscheidungsfindung war in diesem Zusammenhang ein planerisches Konzept im Sinne einer Rahmenplanung erforderlich.

Die Erarbeitung des vorliegenden Arbeitsstandes des Rahmenplanes erfolgte im Auftrag des Stadtplanungsamtes durch das Landschaftsarchitekturbüro Ihle, Landschaftsarchitekten BDLA, unter Mitarbeit des Umweltamtes und des Denkmalamtes der Stadt Jena.

Der Entwurf zum Rahmenplan liegt in der Zeit vom **04.10. bis einschließlich 29.10.2004** im Stadtplanungsamt, Leutragraben 1 (Intershop-Tower), 6. Stock, täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00

Uhr (außer freitags) bzw. am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Stadtplanungsamt ist während der genannten Zeiten für jedermann über den Eingang zum Intershop-Tower am Leutragraben zugänglich.

ausgefertigt:

Jena, 23.09.2004

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

	<h3>Öffentliche Bekanntmachung</h3> <p>Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 07.10.2004, 17.30 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 30/2004 des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p>	
<p>Tagesordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollkontrolle (16.09. und 23.09.04) - Pilotprojekt Verbundtarif Mittelthüringen - Sonstiges 	
<p>gez. Schwind Bürgermeister</p>	

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1,
PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Tower, 5. OG, Zi.
S03) Tel. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

**Platanenhaus Jena, Unterlauengasse 9,
07743 Jena - Umbau, Modernisierung und
Restaurierung zur Nutzung als Sanierungs-
büro**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.
KIJ schreibt folgende Leistungen nach VOB/A aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführ.- frist
8	Elektrotechnik <u>Elektro KG 440 Starkstromtechnik:</u> Hausanschluss, 5 Unterverteilungen mit ca. 25 Stromkreisen, 80 Leuchten mit Wand- bzw. Deckenbefestigung, 3 Pollerleuchten, 21 Bodenauslässe für Stark- u. Schwachstromsteckdosen, 6 Einzelbatterieleuchten mit Rettungs- zeichen, 190 Installationsgeräte (Schal- ter, Steckdosen, E-Anschlüsse), 6300m Kabel und Leitungen (vorwiegend NYM-J 3 bis 5x2,5)	5,00 € / 1,44 €	08.11.04 – 29.04.05
	<u>Elektro KG 450 Fernmelde- und Infor- mationstechnik:</u> Hausalarm, Gegensprechanlage, Anten- nenanlage, 40 Datenanschlüsse RJ 45 einschl. Verkabelung im Leerrohr, 40 Telefonanschlüsse RJ 45 einschl. Ver- kabelung im Leerrohr, 2800m Kat. 6 Kabel, Anlagen umsetzen		
9	Heizungs- u. Sanitärtechnik 22 Stahlröhrenradiatoren, 2 Planheizkörper, Fernwärmekom- paktstation 26kW komplett mit Rege- lung, 350 lfdm Kunststoffrohr Heizung einschl. Isolierung, 130 lfdm Kupfer- rohr einschl. Isolierung, 2 WC-Anlagen, 1 Urinalanlage, 1 Behinderten-WC komplett mit Stützklappgriffen, 2 Waschtischenanlagen komplett mit Stützgriffen, 1 Behinderten-Waschtisch- anlage, 1 Kippspiegel, 50 lfdm Edel- stahlrohr einschl. Isolierung, 30 lfdm Kunststoffrohr Sanitär, 50 lfdm Abwas- serrohr, 1 Kleinhebeanlage, 1 Abluft- ventilatoren mit 10m Wickelfalzrohr nach DIN 18017	5,00 € / 1,44 €	08.11.04 – 29.04.05

Eröffnungstermin: **20.10.2004**

Los 8: 13.00 Uhr Los 9: 13.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt
erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das
Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-

Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.7101.02, mit
dem Vermerk "Platanenhaus Los ..." einzuzahlen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den
Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab
04.10.2004 von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen
Tag vor Abholung anzumelden.
Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4.
Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur
Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist
nicht mehr bearbeitet.
Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim
Auftraggeber einzureichen.
Zuschlags- und Bindefrist: **17.11.2004**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt -
Vergabekammer, Weimarplatz 4,
99423 Weimar

Verschiedenes

Verbrennung von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2004

Die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt im
Herbst 2004 darf im Zeitraum vom **16. Oktober bis
30. Oktober täglich in der Zeit von 07.00-18.00 Uhr**
und **ohne vorherige schriftliche Anzeige** bei der Stadt
Jena erfolgen. Die Abstimmung des Termins erfolgte
mit dem Saale-Holzland-Kreis.

Dabei sind besondere Bedingungen zu beachten und
einzuhalten:

- Die Abfälle (Baum- und Strauchschnitt) müssen so
trocken sein, so dass sie unter möglichst geringer
Rauchentwicklung verbrennen. Es dürfen keine ande-
ren Abfälle verbrannt werden.
- Die Verbrennung darf nicht auf gewerblich genutzten
Flächen durchgeführt werden.

Das Verbrennen darf nur unter Einhaltung bestimmter
Mindestabstände durchgeführt werden, wie

- 5 m zur Grundstücksgrenze
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leichtent-
zündlichem Bewuchs
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden
mit weicher Bedachung sowie zu Gebäuden mit
brennbaren Außenverkleidungen
- 50 m zu öffentlichen Straßen
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder
Druckgasen bzw. von Betrieben, in denen explosions-
gefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verar-
beitet oder gelagert werden
- 100 m zum Waldflächen

Das ausschließliche Verbrennen von Laub und das Ab-
brennen der Pflanzendecke von Wiesenflächen ist
grundsätzlich untersagt.

Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Be-
lästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbar-
schaft eintreten. Es ist auf Windrichtung und Windge

schwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt in Wohngebieten ist unzulässig.

Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, wie insbesondere Hausmüll, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwandt werden.

Die Verbrennungsstelle auf gewachsenem Boden ist mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

Die Verbrennungsstelle ist solange zu beaufsichtigen, bis Feuer und Glut vollständig erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist durchzuführen.

Die Stadt behält sich das Recht der Kontrolle vor. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Lehrgang zur Fischereiprüfung

Der Vorbereitungslehrgang auf die nächste Fischereiprüfung im Januar kommenden Jahres beginnt am **12.11.2004** und findet im Vereinshaus der Angler-Union Jena e.V., Burgauer Weg 9, in Jena statt. Die Zulassung zur Prüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang voraus. Interessenten erhalten die Anmeldeformulare in der Stadtverwaltung Jena, Ordnungsamt/ Untere Fischereibehörde, Am Anger 34, Zimmer 4.15 oder in den bekannten Jenaer Fachgeschäften für Anglerbedarf. **Anmeldungen sind bis zum 22.10.2004 möglich.** Die Prüfung findet am 08. Januar 05 statt. Nähere Infos unter Tel: 492510 oder www.anglerunion-jena.de.